

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 2

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grund anderer Gesetze gehen vor. Beiträge des Kantons an Heime und Einrichtungen sozialer Art für Bau und für Betriebsdefizite werden auf höchstens 30 Prozent begrenzt.

In Anbetracht, dass für eine wirksame Sozialhilfe tüchtiges Fachpersonal ausschlaggebend ist, schafft das Gesetz auch die Rechtsgrundlage, damit der Kanton durch Staatsbeiträge die Ausbildung in der Sozialarbeit und die Errichtung entsprechender Schulen fördern kann (§ 43).

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Im Rahmen des letzten Abschnittes «G. Übergangs- und Schlussbestimmungen» werden zunächst den Gemeinden angemessene Übergangsfristen eingeräumt, um ihren Sozialdienst zu organisieren und die Kostenregelung dem neuen Recht anzupassen (§§ 45, 46). In § 47 werden die durch das Gesetz aufzuhebenden Erlasse aufgeführt.

ENTSCHEIDUNGEN

Gilt der Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers (Art. 279 ZGB) auch für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäss Art. 289, Abs. 2 ZGB?

(Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 5. November 1982)

A.

Die beiden Kinder Sandra und Michel wurden mit Scheidungsurteil vom 14. 4. 1970 unter die elterliche Gewalt der heutigen Beklagten gestellt, wobei über die beiden Kinder eine vormundschaftliche Aufsicht errichtet wurde.

Nach Angaben der Klägerin befanden sich die Kinder der Beklagten vom Frühjahr 1978 bis 3. 4. 1982 im Stadtzürcherischen Jugendheim R in Zürich. Mangels finanzieller Unterhaltsleistungen der Beklagten seien der Fürsorgebehörde der Stadt Zürich in der Zeit vom 1. 4. 1981 bis Ende Februar 1982 durch den Aufenthalt der Kinder im Jugendheim ungedeckte Auslagen im Be-

trag von Fr. 5 207.75 entstanden. Diesen Betrag fordert die Klägerin mit ihrer Klage vom 20. 4. 1982 beim Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung.

B.

Die Vorinstanz setzte der Beklagten mit Verfügung vom 3. 5. 1982 Frist an, um die Klage zu beantworten und sich zur Frage der Zuständigkeit zu äussern. Diese Verfügung sowie einen weiteren Beschluss, mit welchem der Beklagten eine letzte Frist im Sinne von § 130 ZPO angesetzt wurde (Prot. I S. 3), holte die Beklagte trotz zweimaliger Zustellung bei der Post nicht ab, woraufhin sie von der Vorinstanz als mit der Klageantwort säumig betrachtet wurde. In der Folge prüfte die Vorinstanz ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und verneinte diese, indem sie die Anwendbarkeit von Art. 279 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB ablehnte. Dementsprechend trat sie mit Beschluss vom 6. 7. 1982 auf die Klage nicht ein.

C.

Gegen diesen Beschluss erhob die Klägerin rechtzeitig Rekurs mit den Anträgen:

«1. Es sei der Rekurs gutzuheissen.

2. In Gutheissung des Rekurses sei der Beschluss des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 6. Juli 1982, *aufzuheben* und das Verfahren zur Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die so als zuständig erkannte Vorinstanz zurückzuüberweisen.

3. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens wie auch des vorliegenden Verfahrens seien der Beklagten und Beschwerdegegnerin aufzuerlegen, und diese sei zu verpflichten, der Klägerin und Beschwerdeführerin für beide Instanzen eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.»

Der Beklagten wurde mit Verfügung vom 6. 8. 1982 Frist für die Beantwortung des Rekurses angesetzt. Auch dieses Mal blieben aber die Zustellungsversuche an die Beklagte erfolglos.

Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Erwägungen:

1. Zunächst ist zu prüfen, ob die Verfügung vom 6. 8. 1982 der Beklagten rechtswirksam zugestellt worden ist.

Gemäss § 179 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 1 GVG gilt ein Schriftstück auch dann als zugestellt, wenn der Adressat die Zustellung schuldhaft verhindert. Der Versuch einer Zustellung, welche aus vom Adressaten zu vertretenden Gründen ergebnislos blieb, ist somit der erfolgten gleichzustellen, denn sonst hätte es der Empfänger in der Hand, die Zustellung willkürlich zu verzögern und zu verhindern. Eine solche Zustellungsvereitelung liegt nach der Rechtsprechung nicht nur dann vor, wenn der Adressat die Annahme einer versuchten Zustellung grundlos verweigert, sondern auch, wenn er der Zustellung ausweicht oder ein Verhalten an den Tag legt, aus dem auf eine Ver-

weigerung der Annahme geschlossen werden kann. Eine vom Destinatär zu vertretende Unmöglichkeit kann auch in der Nichtabholung der Gerichtsurkunde auf dem Postamt liegen oder in längerer Abwesenheit des Adressaten von dem der Behörde mitgeteilten Wohnort, ohne dass für eine Nachsendung oder Adressänderungsanzeige gesorgt wurde (Hauser/Hauser, GVG, S. 641). § 181 GVG bestimmt denn auch, dass eine Partei Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen hat; ansonst ist die Zustellung an die letztbekannte Adresse rechtswirksam.

Die Beklagte ist bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde W. unter der bekannten Adresse gemeldet. Im vorinstanzlichen Verfahren hat sie nur den Erledigungsbeschluss vom 6. 7. 1982 abgeholt. Alle übrigen Sendungen der Vorinstanz kamen mit dem Vermerk «nicht abgeholt» zurück. Desgleichen wurde auch die durch das Obergericht gegen Empfangsschein zugestellte Präsidialverfügung vom 6. 8. 1982 bei der Post nicht abgeholt. Die Zustellungsversuche durch den Gemeindeammann blieben ebenfalls erfolglos. Der Gemeindeammann erwähnt in seinem Bericht, dass sich die Beklagte nicht mehr an ihrer bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Adresse, sondern möglicherweise im Ausland aufhalte. Es stellt sich somit die Frage, ob die Zustellungsversuche an die letzte bekannte Adresse rechtswirksam waren. Nachdem aber die Beklagte den Beschluss vom 6. 7. 1982 abgeholt hatte, wusste sie vom hängigen Verfahren und hätte die Änderung ihres Aufenthaltsortes melden müssen. Da sie dies unterlassen hat, ist die Zustellung an die bekannte Adresse in W. gemäss § 181 GVG rechtswirksam. Androhungsgemäss ist daher aufgrund der Akten zu entscheiden.

2. Die Klägerin beansprucht ihren eigenen Sitz, Zürich, als Gerichtsstand. Dabei stützt sie sich auf folgende Bestimmungen:

Art. 279 Abs. 1 und 2 ZGB:

«¹ Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft oder für ein Jahr vor Klageerhebung.

² Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten.»

Art. 289 Abs. 2 ZGB:

«Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.»

Im vorliegenden Rekursverfahren stellt sich die Frage, ob zu den Rechten, die gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf das Gemeinwesen übergehen, auch das Wahlrecht des privilegierten Gerichtsstandes am Wohnsitz des Klägers gehört.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Wortlaut der zitierten Bestimmung klar sei und dass mit der Formulierung «mit allen Rechten» auch das Wahlrecht des Gerichtsstandes gemeint sei. Demgegenüber führt die Vorinstanz in ihrem Entscheid aus, dass die besondere Zuständigkeitsbestimmung des Art. 279 Abs. 2 ZGB bezwecke, dem Kind mit der Klagemöglichkeit am eigenen Wohnsitz die Eintreibung des Unterhalts zu erleichtern. Diese Privile-

gierung werde von Art. 289 Abs. 2 ZGB nicht umfasst, und der privilegierte Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers habe für das Gemeinwesen keine Geltung.

3. Wenn Art. 289 Abs. 2 ZGB vorsieht, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes «mit allen Rechten» auf das Gemeinwesen übergeht, so können damit nur die Rechte gemeint sein, die als solche abtretungsfähig und nicht an die Person des Berechtigten gebunden sind. Vorzugs- und Nebenrechte, die auf den persönlichen Eigenschaften des Kindes beruhen, kommen daher dem Gemeinwesen nicht zugute. Nach konstanter Rechtsprechung darf deshalb nur der Unterhaltsberechtigte, der die Betreibung gegen den Schuldner persönlich führt, nicht aber das Gemeinwesen gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB allenfalls in den Notbedarf des Schuldners eingreifen (BGE 106 III 20 E. 2).

Es ist somit zu prüfen, ob der Wahlgerichtsstand nach Art. 279 Abs. 2 ZGB hauptsächlich mit Rücksicht auf die Person des Unterhaltsberechtigten eingeführt wurde oder ob er im wesentlichen sachlichen Zwecken dient.

4. Der Wahlgerichtsstand am Wohnsitz des Klägers weist verschiedene Vorteile auf. So hat diese im Zusammenhang mit der Revision des Kindesrechts von 1976 eingeführte Bestimmung die neue Möglichkeit eröffnet, dass Ansprüche gegen mehrere Verpflichtete (z. B. beide Eltern) mit verschiedenem Wohnsitz als einfache Streitgenossen in einem gemeinsamen Verfahren am Wohnsitz des Klägers belangt werden können. Der Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten hat sich aber auch oft als ungeeignet erwiesen, wenn der von der Klage Bedrohte seinen Wohnsitz wechselte, sich unauffindbar machte und damit die rechtzeitige Klageerhebung vereitelte. Die möglichst rasche Klageerhebung ist aber gerade nach der neuen gesetzlichen Regelung von eminenter Bedeutung. So ist die Nachforderung von Unterhaltsbeiträgen nach dem neuen Recht auf ein Jahr vor der Klageeinleitung begrenzt, während dem Gemeinwesen früher gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Recht zustand, Ersatz auch für frühere Aufwendungen zu verlangen (BGE 91 II 262, 82 II 377 f., 76 II 117). Gerade bei der Nachforderung von Unterhaltsbeiträgen tritt das Gemeinwesen erfahrungsgemäss weitaus häufiger als der Unterhaltsbedürftige selber als Kläger auf.

Ist aber der Wahlgerichtsstand nicht auch im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten eingeführt worden? Der privilegierte Gerichtsstand dient zweifellos auch der Erleichterung der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches durch den Berechtigten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei den Berechtigten keineswegs nur um minderjährige Kinder handelt. Ebenso können sich volljährige, sich noch in Ausbildung befindende Kinder (Art. 277 Abs. 2 ZGB) sowie gestützt auf Art. 329 Abs. 3 ZGB Bedürftige, die Unterstützung von Verwandten beanspruchen wollen, auf Art. 279 Abs. 2 ZGB berufen. In den Beratungen über diese Bestimmung beschloss der Ständerat zunächst, den Wahlgerichtsstand auf den schweizerischen Wohnsitz des unmündigen Kindes oder auf den Wohnsitz des Beklagten zu beschränken (Sten. Bullt. Ständerat, 1975 S. 125 und 129). Diese Fassung wurde aber von der nationalrätlichen Kommission abgelehnt, und es wurde an deren Stelle die heute geltende Fassung von Art. 279 Abs. 2

ZGB vorgeschlagen. Der Nationalrat folgte dieser Fassung diskussionslos, woraufhin sich auch der Ständerat hiermit einverstanden erklärte.

Der oben umschriebene Kreis von Unterhalts- bzw. Unterstützungsberechtigten, die als Kläger in Frage kommen, ist aber nicht generell so hilflos, dass sich die Einführung des Wahlgerichtsstandes allein im Hinblick auf deren besondere Schutzbedürftigkeit rechtfertigen liesse. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers gemäss Art. 279 Abs. 2 ZGB weitgehend auch sachlichen Zwecken – einheitliches Verfahren bei mehreren Pflichtigen, rasche Klageerhebung – dient. Das Privileg beruht somit nicht hauptsächlich auf persönlichen Eigenschaften des Unterhaltsberechtigten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass mit der gesetzlichen Subrogation gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auch das Privileg, vor dem Gericht des Klägers klagen zu können, auf das Gemeinwesen übergeht. Diese Auffassung wird auch von A. Banzer (Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB, S. 192) vertreten (anderer Meinung ist dagegen Anderegg in SJZ 1978 S. 56, wonach das Gemeinwesen von diesem Privileg nur dann Gebrauch machen sollte, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen).

5. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich gegeben ist. Der Rekurs ist deshalb gutzuheissen und der angefochtene Beschluss aufzuheben. Die Vorinstanz ist somit anzuweisen, auf die Klage einzutreten.

6. Die Beklagte hat sich weder vor Vorinstanz noch im Rekursverfahren geäussert. Damit hat sie weder den aufzuhebenden Entscheid beantragt, noch sich im Rekursverfahren damit identifiziert. Die Kosten des Rekursverfahrens sind daher gemäss § 66 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. fallen ausser Ansatz. Mangels gesetzlicher Grundlage besteht in solchen Fällen auch keine Entschädigungspflicht des Staates (N 6 zu § 68 ZPO).

MITTEILUNGEN

Des Schweizers grösstes Problem: die Jugend

Der Umgang mit der Jugend steht beim Schweizer gegenwärtig ganz vorne in der Rangreihe sozialer Probleme. Die Jugend hat den bisherigen «Dauerbrenner», die Probleme in der Beziehung zu Ausländern, auf Platz 2 verwiesen. Die Forschungsabteilung der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme, Lausanne, stellte im Rahmen einer Repräsentativ-Befragung 1076 Perso-